



HWRM-Aufgabenfeld:

Schutz

Maßnahmen-Bez.: Nr. 320.1

Durchführung der technischen Gewässeraufsicht beziehungsweise der Gewässerschau und Begehung an Gewässern III. Ordnung

Warum diese Maßnahme?

Durch regelmäßige vor Ort Kontrolle werden Hindernisse und Engstellen für den Hochwasserabfluss identifiziert. Mit Hilfe der Gewässerschau können beispielsweise Missstände, potentielle Gefahren oder unzulässige Nutzungen an Gewässern festgestellt und anschließend behoben werden. Somit kann Überschwemmungen vorgebeugt werden.

Allgemeine Darstellung der Gewässerschau (Abb. 1 und 2)

Situation / Anlass:

Eine Gewässerschau dient dazu, die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen, insbesondere zum Hochwasserschutz und zur ökologischen Funktion des Gewässers, zu überprüfen. Dazu werden Gewässerbett, Ufer, Uferböschungen und -streifen sowie das für die ökologische Funktion und den Hochwasserschutz relevante unmittelbare Umfeld des Gewässers besichtigt. Die Durchführung der Gewässerschau obliegt dem Träger der Unterhaltungslast.

Lösung / Maßnahme:

Mit der Gewässerschau sollen unter anderem folgende Ziele erreicht werden:

- Erkennen und Beseitigen bestehender Missstände, potenzieller Gefahren an Gewässern sowie unzulässiger Nutzungen. Maßnahmen zu deren Behebungen sollen sofort festgelegt werden. Dabei kann es sich z. B. um illegale Bauten, Ablagerungen oder Hindernisse handeln, die den Abfluss im Hochwasserfall einschränken oder gefährden könnten.
- Erhalt wichtiger Erkenntnisse für die laufende Gewässerunterhaltung, z. B. für den Umgang mit der eigendynamischen Entwicklung des Gewässers oder die im Rahmen der Unterhaltung mögliche Umgestaltung kleiner Abstürze.
- Sensibilisierung der Gewässeranlieger und Hinweis auf richtiges Verhalten. Besonders das Lagern von abschwemmbareren Gegenständen kann an kleinen Gewässern schnell zu Verkläuerungen und damit Überschwemmungen führen. Die gemeinsame Verantwortung der Gewässeranlieger (Ober- und Unterlieger) wird so gestärkt.
- Minimierung von Haftungsansprüchen Dritter, z. B. bei nicht erkannten beziehungsweise wahrgenommenen Verkehrssicherungspflichten.

Verbesserung des Kenntnisstands der Akteure. Abstimmungen werden erleichtert und der Ideenaustausch gestärkt. Unklarheiten über Zuständigkeiten können schnell geklärt werden.



Abb. 1: Gewässerschau; Quelle: LfU.

Anhang: Checkliste Durchführung einer Gewässerschau

GEWÄSSER:		Datum:	
VORBEREITUNG		ERLEDIGT AM	
Festlegung Zeitpunkt (ggf. Genehmigung einholen)	<input type="checkbox"/>
Teilnehmerkreis festlegen	<input type="checkbox"/>
- eigene Mitarbeiter (Betriebschef)	<input type="checkbox"/>
- ggf. Verursacher	<input type="checkbox"/>
- Anlieger	<input type="checkbox"/>
- Landratsamt (Wasserrecht und Naturschutz)	<input type="checkbox"/>
- Wasserwirtschaftsamt	<input type="checkbox"/>
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	<input type="checkbox"/>
- Feuerwehr	<input type="checkbox"/>
- Vereine, Verbände, Arbeitsgruppen	<input type="checkbox"/>
- Sonstige	<input type="checkbox"/>
Einladung formulieren und versenden	<input type="checkbox"/>
Ggf. Information Gemeinderat	<input type="checkbox"/>
Information Presse	<input type="checkbox"/>
Kartenmaterial und Erhebungsbögen vorbereiten	<input type="checkbox"/>
DURCHFÜHRUNG			
Festlegung Aufgabenverteilung (Moderation, Protokollant, ...)	<input type="checkbox"/>
Durchführung der Gewässerschau mit Dokumentation	<input type="checkbox"/>
NACHBEREITUNG			
Aufarbeitung Protokoll und ggf. Abstimmung mit LRA (und bei Bedarf WWA)	<input type="checkbox"/>
Versand Protokoll an die Teilnehmer	<input type="checkbox"/>
Ggf. Information Gemeinderat	<input type="checkbox"/>

Abb. 2: Checkliste zur Durchführung einer Gewässerschau, Quelle: Auszug Arbeitshilfe „Gewässerunterhaltung innerorts – Anforderungen und Chancen“ des LfU.

Das Wichtigste zu dieser Maßnahme auf einen Blick

Die Gewässerschau ist ein gutes Instrument, um die eigenen Gewässer, das Einzugsgebiet und potentielle Schwachpunkte besser kennenzulernen. Die Durchführung ist besonders für solche Gewässerabschnitte zu empfehlen, an denen viele Problempunkte oder großes Konfliktpotential vorliegen (z. B. unerlaubte Nutzungen oder illegale Ablagerungen).

Es ist zu empfehlen, die Gewässerschau regelmäßig (mindestens alle 4 bis 5 Jahre, bei besonderer Gefährdung auch häufiger) durchzuführen. Wird eine Gewässerschau nicht durchgeführt, kann dies aufgrund von Haftungsrechten negative Folgen für den Träger der Unterhaltungslast haben.

Der Träger der Unterhaltungslast übernimmt für die Gewässerschau die Terminabstimmung, die Einladung und das Protokoll. Gegebenenfalls ist der Termin der Gewässerschau öffentlich bekannt zu machen (Gemeinderat, Tagespresse). Falls Genehmigungen für das Betreten von Gebieten (z. B. Naturschutzgebiete) erforderlich sind, sind diese rechtzeitig einzuholen.

Die Gewässerschau sollte grundsätzlich in der vegetationslosen Zeit von Anfang November bis Anfang April durchgeführt werden, um eine bessere Sicht auf das Gewässer zu haben. Schnee und Eis könnten in diesem Zeitraum jedoch die Sicht ebenfalls einschränken. Besonderes Augenmerk ist auf Gewässerabschnitte zu legen, die im Spannungsfeld vielfältiger Interessen und Nutzungen liegen, wie es oft innerhalb von Ortschaften der Fall ist. Hierfür ist in der Regel mehr Zeit einzuplanen als beispielsweise für Strecken in der freien Landschaft.

Benötigte Materialien für die Gewässerschau sind z. B.: Übersichtskarten und Luftbilder in ausreichenden Maßstäben, Schreibutensilien / Diktiergeräte, Fotoapparat, dazu gegebenenfalls Erhebungsbögen und alte Protokolle / sonstige relevante Unterlagen, falls vorhanden.

Eine Checkliste für die Durchführung einer Gewässerschau befindet sich im Anhang der Broschüre „Gewässerunterhaltung innerorts – Anforderungen und Chancen“ des LfU (siehe auch Abb. 2).

Die technische Gewässeraufsicht wird von den Wasserwirtschaftsämtern, den fachkundigen Stellen für Wasserwirtschaft an den Kreisverwaltungsbehörden und in Spezialfällen vom Landesamt für Umwelt durchgeführt.

Verantwortlich für die Umsetzung (Federführung) Federführend für die Planung und verantwortlich für die Umsetzung der Gewässerschau sind die Träger der Unterhaltungslast. Für die Gewässer III. Ordnung sind die Städte und Gemeinden verantwortlich, solange die Unterhaltungslast nicht an einen Dritten übertragen wurde (z. B. Wasser- und Bodenverbände, Gewässer-Nachbarschaften) beziehungsweise die Unterhaltung gemäß Art. 22 Abs. 2 BayWG dem Freistaat Bayern obliegt. In gemeindefreien Gebieten sind die jeweiligen Eigentümer für die Unterhaltung der Gewässer verantwortlich.	Kooperationspartner Die Mitwirkung weiterer Akteure ist für eine erfolgreiche Umsetzung der Maßnahme hilfreich oder notwendig. Dies sind neben anderen: <ul style="list-style-type: none"> • Wasserwirtschaftsamt (Abstimmung, Beratung, Einhaltung und Anordnung wasserrechtlicher Vorschriften) • Untere Verwaltungsbehörden (Beratung) • weitere Dienststellen und Betroffene (z. B. Wasserkraftanlagenbetreiber, Gewässeranlieger) • örtlicher Bauhof, Entwässerungsbetriebe / -verbände Interessensgruppen wie Naturschutz- und Fischereiverbände
Synergien der Maßnahmen Mit der Durchführung der technischen Gewässeraufsicht / Gewässerschau und Begehung an Gewässern III. Ordnung ergeben sich unter anderem Synergien mit Maßnahmen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL). So können z. B. erhöhte Anforderungen zur Freihaltung des Abflussquerschnittes auch dazu dienen, naturnah gegliederte Gewässerabschnitte zu entwickeln. Weitere positive Synergien ergeben sich durch den Fach- und Ideenaustausch zwischen den verschiedenen Behörden und Institutionen. Da diese unterschiedliche Aufgaben an den Gewässern wahrnehmen, wird oftmals eine direkte Klärung von Zuständigkeiten im Rahmen der Gewässeraufsicht / Gewässerschau möglich.	Hemmnisse / mögliche Konflikte / Lösungsmöglichkeiten Konflikte können insbesondere durch nicht immer eindeutig festlegbare rechtliche Zuständigkeiten bei der Beseitigung von identifizierten Missständen im und am Gewässer entstehen. Während der Gewässerschau sind deshalb Zuständigkeiten zu klären und zu dokumentieren. Bei Situationen mit Gefährdungspotential sollte, ungeachtet der rechtlichen Zuständigkeit, der Träger der Unterhaltungslast in Vorleistung treten und die Gefahrensituation schnellstmöglich beseitigen.
Rechtlicher Rahmen / Bindung / Voraussetzungen <ul style="list-style-type: none"> • WHG: §§ 6, §26, §§39ff, §§100f (Wasserhaushaltsgesetz: insb. Eigentümer und Anliegergebrauch, Gewässerunterhaltung, Träger der Unterhaltungslast, Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung, Aufgaben und Befugnisse der Gewässeraufsicht) • BayWG: Art. 22 ff (Bayerisches Wassergesetz: Unterhaltungslast, Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung) 	Unterstützung / Fördermöglichkeiten Gewässerunterhaltung: Gemäß Art. 26 BayWG können Körperschaften, die nach Art. 22 BayWG die Unterhaltungslasten tragen, zu den Kosten der Unterhaltung Förderbeiträge verlangen (§ 40 Abs. 1 S. 2-3 WHG).
Vorrangige Wirkung der Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> • Szenarien: HQ_{häufig}, HQ₁₀₀, HQ_{extrem} • Schutzgüter: Mensch, Umwelt, Kultur, Wirtschaft 	Weitere Informationen <ul style="list-style-type: none"> • Infoportal Hochwasser: www.hochwasserinfo.bayern.de • Im Internetangebot des LfU: Gewässernachbarschaften – Themen • LfU (2018): Gewässerunterhaltung innerorts, Anforderungen und Chancen

Haben Sie weitere Praxisbeispiele?

Wenn Sie diese als Erläuterung der Maßnahme bereitstellen möchten, melden Sie sich bitte beim Landesamt für Umwelt, Referat 69.